



Foto: www.westernaz.at

Privatstiftung aktuell

„Vermögensopfertheorie“, Erbschafts-/Schenkungssteuer und Abgabensicherungsgesetz

Die österreichische Privatstiftung ist derzeit tatsächlich viel diskutierter Mittelpunkt. Einerseits liefert der OGH mit der Entwicklung der „Vermögensopfertheorie“ die Bestätigung vieler Literaturmeinungen zu den Fragen der zivilrechtlichen Abschirmwirkung von Privatstiftungen, andererseits wird die Neuregelung von Erbschafts- und Schenkungssteuer für Privatstiftungen im Spannungsfeld zur sehr wahrscheinlichen generellen Abschaffung von Erbschafts- und Schenkungssteuer für natürliche Personen mit hohem Interesse erwartet.

Schließlich gibt es noch Klarstellungen durch das Abgabensicherungsgesetz betref-

fend die Besteuerungsregelung von Veräußerungsgewinnen bei Beteiligungsverkauf durch Privatstiftungen, die für aktuelle Transaktionen besonders beachtlich sind.

Die „Vermögensopfertheorie“ und ihre Rechts- bzw. Gestaltungsfolgen

In der Entscheidung 10 Ob 45/07 a vom 05.06.2007 hat der OGH folgenden Rechtsatz geprägt:

„Im Schutz vor einer Wertvernichtung durch Vermögensverteilung liegt keine Rechtfertigung dafür, dass – bei Schaffung des PSG unangetastet gebliebene – Pflichtteilsrecht mit Hilfe einer Stiftung „auszuhebeln“. Der Umstand, dass in der Stiftungserklärung ein

umfassender Änderungsvorbehalt zugunsten des Stifters (...) und ein Widerrufsvorbehalt des Stifters (...) vorgesehen sind (wobei beide Vorbehalte auch für Stiftungszusatzurkunden gelten), bewirkt, dass dem Stifter noch so wesentliche Einflussmöglichkeiten auf das Stiftungsvermögen verbleiben, dass das von § 785 ABGB geforderte Vermögensopfer noch nicht als erbracht anzusehen ist. Auf eine Umgehungsabsicht kommt es nicht an.“

Im zitierten Urteil wurden die beklagte Verlassenschaft nach einem Stifter und die vom verstorbenen Stifter errichtete Privatstiftung verurteilt, maßgebliche Pflichtteilsergänzungsansprüche zu befriedigen; es wurde das der Stiftung gewidmete Ver-

mögen zusätzlich als Bemessungsgrundlage herangezogen. Infolge Widerrufsvorbehalt und/oder Änderungsvorbehalt durch den Stifter hat sich dieser im Rahmen seiner Zuwendung – so der OGH – seines Vermögens noch nicht endgültig begeben und kein Vermögensopfer erbracht.

Hintergrund der Problematik ist – vor allem dann, wenn die Privatstiftung „das bisher Erreichte“ absichern soll und unerwünschte Zugriffe Dritter abgewehrt werden sollen – die Frage, wann der Lauf der Zweijahresfrist gemäß § 785 Abs 3 ABGB sowie gemäß § 91 Abs 1 EheG in Gang gesetzt wird, zumal bei aufrechten Fristen Stiftungsvermögen im Streitfall nicht der Privatstiftung, sondern der Ver-

lassenschaft des Stifters bzw. dem im Scheidungsfall aufzuteilenden Ehevermögen zugerechnet wird. Ähnliches gilt hinsichtlich der „anfechtungsrechtlichen Fristen“ der §§ 2ff AnFO und § 28ff KO.

Gestaltungshinweise

Die derzeit weitestgehend sicherste Lösung für die Stifter ist der vollständige Verzicht auf Widerrufs- und Änderungsrechte des Stifters kombiniert mit einem Verzicht auf die Stellung als Letztbegünstigter in der Privatstiftung bzw. – als Absicherung für den Scheidungsfall – die Einholung der Zustimmung zur Errichtung einer Stiftung durch den anderen Ehegatten.

Im Falle einer Neuerrichtung von Privatstiftungen oder Substiftungen (eventuell mit schenkungssteuer-sparenden Fruchtgenusslösungen) wäre zumindest an die (zusätzliche) Teilnahme einer – vom Stifter formell

getrennten – „Stiftergesellschaft“ (am nachträglich nicht erweiterbaren) Stifterkreis zu denken. Dieser kann nämlich ein Änderungsrecht grundsätzlich vorbehalten werden. Die vertrauensvolle „Besetzung“ der Stiftergesellschaft (Gesellschafter, Geschäftsführer) muss freilich dem Stifter überlassen werden.

Noch nicht abschließend durch die Judikatur geklärt ist die in der Praxis bereits häufig anzutreffende Bindung von Änderungs- und Widerrufsrechten an Dritte, insbesondere Organe der Privatstiftung, konkret dahingehend, ob auch diese Gestaltung bereits das notwendige „Vermögensopfer“ (d.h. Beginn des Laufs der Zweijahresfrist) bewirkt.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die geplante Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer hat jedenfalls Einfluss auf aktuelle Stiftungsüberlegungen, wobei



RA DDr. Alexander Hasch, Gründer der HASCH & PARTNER Anwalts-gesellschaft, ist in zahlreichen Privatstiftungen als Stiftungsvorstand vertreten und Spezialist für Einsatzmöglichkeiten und Gestaltungsfragen im Hinblick auf Privatstiftungen.

der Vorbehalt des Fruchtgenusses durch den Stifter in den meisten Lösungen das treffliche Mittel ist, um die aktuell gegebene Belastung mit Stiftungseingangssteuer von 5% der jeweiligen steuerlichen Bemessungsgrundlage zu reduzieren.

Im Finanzministerium wird derzeit über eine quasi Ersatzlösung für Stiftungen laut nachgedacht, was ei-

gentlich eine Diskriminierung von Stiftungen gegenüber anderen Geschenknehmern bedeutet! Dennoch sollte wohl – wenn möglich – die Neuregelung abgewartet werden bzw. derzeitige Schenkungssteuer mit Vorbehaltsfruchtgenuss reduziert werden, kann doch in aller Regel – nach Ablauf von zumindest (!) einem Jahr – auf den Fruchtgenuss wieder (steuerfrei) verzichtet werden.

Klarstellung bei Veräußerungsgewinnen

Sehr erfreulich! In letzter Sekunde wurde im Abgabensicherungsgesetz noch eingefügt (§ 13 Abs 4 KöStG), dass Privatstiftungen Veräußerungsgewinne zur Vermeidung der 12,5%igen Zwischensteuer auf neu gegründete Kapitalgesellschaften im In- und Ausland (!) (innerhalb eines Jahres) übertragen können.

Diese Lösung ist in der Regel sehr praxisgerecht, kann doch durch Gründung einer (oder mehrerer) solcher Tochtergesellschaften beispielsweise auch der Stifter selbst (etwa als deren Geschäftsführer) die Reinvestition oder Veranlagung der erzielten Gewinne penibel und ohne Zeitdruck überlegen.



Aus der Privatstiftung Batliner: Pablo Picasso, Nackte Frau mit Vogel und Flötenspieler, 1967 zu sehen in der Albertina Wien / Dauerleihgabe

www.albertina.at



ANWALTSGESELLSCHAFT

DDr. Alexander Hasch
Rechtsanwalt u. Univ.-Lektor
Börsegasse 12, 1010 Wien
T: +43/(0)1/53 21 270
F: +43/(0)1/53 21 270-230
a.hasch@hasch.co.at
www.hasch.co.at